

Patient + Steuern



Referent: Sascha Hartmann,
Steuerberater
Fachberater für internationales Steuerrecht

Überblick

1. Krankheits- und Pflegekosten
 - a. Außergewöhnliche Belastungen
 - b. Beispiele für abziehbare Kosten
 - c. Pflegekosten
 - d. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse
2. Besteuerung von Renten
 - a. Grundlagen der Rentenbesteuerung
 - b. Ansteigender Besteuerungsanteil
 - c. Werbungskostenabzug für Rentner/-innen?
 - d. Plötzliche Steuerpflicht durch Rentenerhöhung
 - e. Besondere Renten

Krankheits- und Pflegekosten

Außergewöhnliche Belastungen

- Außergewöhnliche Belastungen sind steuerlich abziehbar, wenn sie aus
 - rechtlichen,
 - sittlichen oder
 - tatsächlichen

Gründen unausweichlich beim Steuerpflichtigen anfallen

- Dies sind regelmäßig Kosten, die in keiner unmittelbaren Verbindung mit Einkünften stehen
- Für außergewöhnliche Belastungen gibt es Grenzwerte (abhängig vom Einkommen), bis zu deren Höhe die Belastung als zumutbar angesehen wird

Beispiele für abziehbare Kosten

- Krankheitskosten, wenn sie aus ärztlicher Sicht notwendig sind (nachgewiesen durch Attest/Rezept), z.B.
 - Medikamente
 - Krankengymnastik
 - Reha-Maßnahmen
 - Ergotherapie
- Kurkosten, wenn die Kurbedürftigkeit nachgewiesen wird
- Kosten für Pflegedienst oder –heim, wenn diese Aufwendungen krankheits- bzw. pflegebedingt sind (abzgl. der Leistungen der Sozialkassen)

Pflegekosten I

- Eigene Pflegekosten
 - Kosten für krankheits- oder pflegebedingte Unterbringung
 - Kosten für ärztliche Betreuung
 - Sonstige Pflegekosten
 - Bestimmte Zuschüsse oder Ersparnisse sind vom Betrag der Aufwendungen abzuziehen (z.B. Pflegegeld)
 - Abziehbar sind nur Kosten, die die Schwelle der zumutbaren Belastungen übersteigen

Pflegekosten II

- Kosten für die Pflege Angehöriger
 - Pflegepauschbetrag i.H. von 924 € pro Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung absetzbar
 - Voraussetzung:
 - persönliche Pflege einer
 - hilflosen Person
 - in eigener Wohnung bzw. Wohnung der pflegebedürftigen Person
 - im Inland (oder innerhalb der EU)
 - ohne dafür Einnahmen zu erhalten
 - Pflegebedürftigkeit kann nur mit Schwerbehindertenausweis oder Einstufung in Pflegestufe III nachgewiesen werden

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse

- Sonstige Belastungen können gegebenenfalls im Rahmen der sog. haushaltsnahen Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse geltend gemacht werden
- Absetzbar sind bspw.:
 - 20 % der Aufwendungen für im Haushalt geringfügig Beschäftigte (Minijobber; max. 510 Euro/Jahr)
 - 20% der Aufwendungen für eine Heimunterbringung oder sonstige Dienstleistungen im Haushalt (max. 4.000 Euro/Jahr; ggf. abzgl. Haushaltsersparnis)
 - 20 % der Handwerkerkosten für Installationen im eigenen Haushalt; absetzbar ist nur die Vergütung der Arbeitsleistung (max. 1.200 Euro/Jahr)

Pauschbeträge bei Behinderung

- Steuerpflichtige mit Behinderung werden durch den Behinderten-Pauschbetrag abhängig vom Grad der Behinderung entlastet

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
25 und 30 %	310 Euro/Jahr
35 und 40 %	430 Euro/Jahr
45 und 50 %	570 Euro/Jahr
55 und 60 %	720 Euro/Jahr
65 und 70 %	890 Euro/Jahr
75 und 80 %	1.060 Euro/Jahr
85 und 90 %	1.230 Euro/Jahr
95 und 100 %	1.420 Euro/Jahr

- Eltern erhalten für Kinder mit einer Behinderung unbeschränkt Kindergeld und den Kinderfreibetrag, wenn die Selbstversorgung des Kindes nicht möglich und die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist

Besteuerung von Renten

Grundlagen der Rentenbesteuerung

- Auch Einkünfte aus einer Rente, Pension oder aus sonstigen Versorgungsbezügen unterliegen der Einkommensteuer
- Einkünfte sind bis zu folgenden Beträgen nicht steuerpflichtig (2015):
 - Für Einzelpersonen: Einkünfte bis 8.354 €/Jahr (8.472 €/Jahr geplant)
 - Für Verheiratete: gemeinsame Einkünfte bis 16.708 €/Jahr (entsprechend 16.944 €/Jahr geplant)
- Dieser Freibetrag gilt für die Summe alle Einkünfte, also z.B. auch für zusätzliche Vermietungseinkünfte
- Bis 2040 wird allerdings nur ein prozentual steigender Anteil der Rente besteuert, der abhängig vom Renteneintrittsjahr ist

Ansteigender Besteuerungsanteil

- Der Besteuerungsanteil der Rente richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns
- Der festgestellte steuerfreie Betrag bleibt danach konstant

Rentenbeginn	Besteuerungsanteil in %	Rentenbeginn	Besteuerungsanteil in %
Bis 2005	50	2014	68
2006	52	2015	70
2007	54	2016	72
2008	56	2017	74
2009	58	2018	76
2010	60	2019	78
2011	62	2020	80
2012	64	2021	81
2013	66	2022	82

Werbungskosten für Rentner/-innen?

- Allen Rentenbezieheren steht ein Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 102 €/Jahr (2015) zu
- Falls die Werbungskosten tatsächlich höher als der Pauschbetrag sind, können diese durch Nachweise steuermindernd geltend gemacht werden
- Werbungskosten sind z.B.:
 - Kontoführungsgebühren
 - Kosten für die steuerliche Beratung (nur teilweise absetzbar)
 - Kosten für Renten- oder Versicherungsberater
- Außerdem können andere Ausgaben (außergewöhnliche Belastungen) oder der Altersentlastungsbetrag (ab dem 65. Lebensjahr zu gewähren) das zu versteuernde Einkommen mindern

Plötzliche Steuerpflicht durch Rentenerhöhung

- Der steuerfreie Rentenanteil, der vom Renteneintrittsjahr abhängig ist, bleibt als feststehender Betrag konstant
- Rentenerhöhungen sind voll auf den zu versteuernden Rentenanteil anzurechnen
- Folglich können Rentenerhöhungen dazu beitragen, dass die Summe der Einkünfte danach oberhalb der Freibeträge liegt
- **Beispiel** (vereinfacht und fiktiv; gilt für alleinstehende Rentenbezieher):
 - Zu versteuernde Einkünfte 2013: 8.100 €/Jahr (FB: 8.130 €)
 - Rentenerhöhung ab 01.01.2014: 600 €/Jahr
 - Zu versteuernde Einkünfte 2014: 8.700 €/Jahr (FB: 8.354 €)
 - Steuer nach Grundtabelle: ca. 50 €/Jahr

Besondere Renten

- **Witwen-/Witwerrenten**, die durch die gesetzliche **Unfallversicherung** gezahlt werden, sind steuerfrei
- Witwen-/Witwerrenten aus der gesetzlichen **Rentenversicherung** hingegen sind zu versteuern; der Besteuerungsanteil hängt vom Renteneintrittsjahr des Verstorbenen ab
- Bei **Pensionen und Versorgungsbezügen** ist die Ermittlung des steuerfreien Versorgungsfreibetrags etwas anders geregelt; dieser wird bis 2040 kontinuierlich auf Null reduziert
- Zeiten, in denen eine **Erwerbsminderungsrente** bezogen wurde, werden vom Zeitpunkt des späteren Eintritts in die Altersrente abgezogen, wodurch der Besteuerungsanteil i.d.R. gesenkt wird

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Zu Risiken und
Nebenwirkungen
fragen Sie uns!**

Hinweis in eigener Sache:

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.

Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Redaktionsschluss: 24.04.2015



DR. GEBHARDT + MORITZ

STEUERBERATUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

RECHTSBERATUNG

WIRTSCHAFTSBERATUNG

BELEGDEPOT

HEINRICHSTRASSE 17/19
36037 FULDA
TELEFON +49 661 9779-0
TELEFAX +49 661 9779-22
GM@GEBHARDT-MORITZ.DE
WWW.GEBHARDT-MORITZ.DE



weitere Standorte:

Niederlassung Bad Salzungen
Langenfelder Str. 15
36433 Bad Salzungen

G+M Belegdepot
Heinrichstraße 79
36037 Fulda

G+M Rechtsberatung
Wiesemühlenstraße 1
36037 Fulda